

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Strafen

3500 Krems an der Donau, Körnermarkt 1



S2-S-Anonymverfügung

Bearbeiter  
Maria Krapfenbauer

(0 27 32) 9025  
Durchwahl  
30348

Datum  
24. Juli 2008

## Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Krems

gemäß § 49a Abs.1 VStG

für Bundesstraßen – Mautgesetz 2002

### § 1

Die Bezirkshauptmannschaft Krems verfügt, dass für folgende abgabenrechtliche Tatbestände von Verwaltungsübertretungen nachstehende Geldstrafen mit Anonymverfügung vorgeschrieben werden dürfen:

Tatbestandskatalog der Bundesstraßen – Mautgesetzes 2002  
für die Verhängung für Anonymverfügungen

I.

Bundesstraßen – Mautgesetz 2002

## § 20 BStMG Mautprellerei

- § 20 Abs. 1  
Benützen von Mautstrecken, ohne die geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.....€ 300,-
- § 20 Abs. 2  
Benützen von Mautstrecken, ohne die geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.....€ 300,-

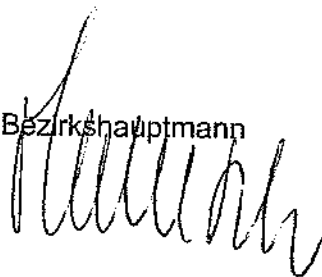
### § 2

Die angeführten Tatbestände dürfen mit Anonymverfügung nur geahndet werden, wenn die Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 oder Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 zu bestrafen ist.

### § 3

Die Verordnung tritt mit 15.08.2008 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann



(Dr. Nikisch)